



INHALTSÜBERSICHT

**Verfassung und allgemeine Verwaltung**

Haushaltssatzung 2022 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralamierung Rosenheim..... 160

Vollzug der Baugesetze;  
Tektur zum Bauantrag Wohnpark 1. BA-Tiefgarage unter Haus 1+2  
Fl.Nr. 1136/77, Gemarkung Wasserburg a. Inn ..... 161

Vollzug der Baugesetze;  
Tektur zu BG-2018-1560 - Neubau eines Geflügelstalles mit Kaltscharrum  
Fl.Nr. 691, Gemarkung Zillham..... 162

**Rechtspflege, Personenstandswesen, öffentliche Sicherheit und Ordnung**

Vollzug des AGPStG;  
Vereinbarung über eine große Übertragung der Aufgaben  
der Standesämter Samerberg und Nußdorf am Inn auf das Standesamt Neubeuern ..... 163

**Bauen, Planen, Gewässer, Wohnen**

Vollzug § 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG-  
und Art. 47 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG-;  
Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim  
ermittelten Überschwemmungsgebietes am Wildbach Kogelgraben (Wildbachgefährdungsbereich)  
von Fluss-km 12,15 bis 13,03 auf dem Gebiet der Gemeinde Samerberg ..... 165

**Landwirtschaft, Forst, Jagd, Fischerei**

Vollzug der Düngeverordnung;  
Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung ..... 168

**Sonstiges**

Bekanntmachungen der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg a. Inn ..... 169

**Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:**

Anlage zum  
Vollzug § 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- und Art. 47 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes  
-BayWG-;  
Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim ermittelten Überschwemmungsge-  
bietes am Wildbach Kogelgraben (Wildbachgefährdungsbereich) von Fluss-km 12,15 bis 13,03 auf dem Gebiet der  
Gemeinde Samerberg

## **VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG**

### **Haushaltssatzung 2022 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim für das Haushaltsjahr 2022 im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern Nr. 26 vom 14.10.2022 bekannt gemacht worden ist.

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim  
Rosenheim, 17.10.2022

gez.

Otto Lederer  
Landrat und Verbandsvorsitzender

**Vollzug der Baugesetze;  
Tektur zum Bauantrag Wohnpark 1. BA-Tiefgarage unter Haus 1+2  
Fl.Nr. 1136/77, Gemarkung Wasserburg a. Inn**

Antragsteller: Leissner Wohnbau GmbH, Horst Leissner, Pfarrer-Neumair-Straße 7-9  
83512 Wasserburg a. Inn  
Vorhaben: Tektur zum Bauantrag Wohnpark 1. BA-Tiefgarage unter Haus 1+2  
Bauort: Wasserburg a. Inn, Schmerbeckstraße 1,3  
Lage: Gemarkung Wasserburg a. Inn, Flurstück 1136/77

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

**Baugenehmigung**

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweis:** Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.218, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 17.10.2022

gez.

Kaiser

**Vollzug der Baugesetze;  
Tektur zu BG-2018-1560 - Neubau eines Geflügelstalles mit Kaltscharrraum  
Fl.Nr. 691, Gemarkung Zillham**

Antragsteller: Zunhammer GbR, Andreas Zunhammer, Frieberting 7, 83137 Schonstett  
Vorhaben: Tektur zu BG-2018-1560 - Neubau eines Geflügelstalles mit Kaltscharrraum  
Bauort: Schonstett, Frieberting  
Lage: Gemarkung Zillham, Flurstück 691

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

**Baugenehmigung**

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweis:** Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.205, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 27.10.2022

gez.

Pilz

# RECHTSPFLEGE, PERSONENSTANDSWESEN, ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG

## Vollzug des AGPStG; Vereinbarung über eine große Übertragung der Aufgaben der Standesämter Samerberg und Nußdorf am Inn auf das Standesamt Neubeuern

I.

Die Gemeinden Samerberg und Nußdorf am Inn und der Markt Neubeuern haben nachstehende Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Standesamts Samerberg und des Standesamts Nußdorf am Inn auf das Standesamt Neubeuern geschlossen:

Vereinbarung

über die Übertragung der Aufgaben  
der Standesämter Neubeuern, Nußdorf a. Inn und Samerberg  
auf das Standesamt Neubeuern  
- künftig Standesamtsbezirk "Inntal" -

zwischen der

Marktgemeinde Neubeuern  
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Christoph Schneider

und der

Gemeinde Nußdorf am Inn  
vertreten durch den Zweiten Bürgermeister Helmut Brunner

und der

Gemeinde Samerberg  
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Georg Huber

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Auf Grund der Beschlüsse des Marktgemeinderats Neubeuern vom 09.08.2022 und des Gemeinderats Nußdorf am Inn vom 20.09.2022 werden ab 01.01.2023 die Aufgaben des Standesamts Nußdorf am Inn in vollem Umfang auf das Standesamt Neubeuern übertragen (sog. „große Übertragung“ gemäß Art. 2 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz (AGPStG)).
2. Auf Grund der Beschlüsse des Marktgemeinderats Neubeuern vom 09.08.2022 und des Gemeinderats Samerberg vom 20.09.2022 werden ab 01.01.2023 die Aufgaben des Standesamts Samerberg in vollem Umfang auf das Standesamt Neubeuern übertragen (sog. „große Übertragung“ gemäß Art. 2 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz (AGPStG)).
3. Der Standesamtsbezirk trägt künftig den Namen Standesamtsbezirk "Inntal".
4. Die Gemeinden Nußdorf am Inn und Samerberg zahlen als Gegenleistung für die Übernahme der Standesamtsgeschäfte ab dem 01.01.2023 eine jährliche Standesamtsumlage. Die tatsächlich entstandenen Kosten werden von der Marktgemeinde Neubeuern ermittelt und auf die am Standesamt beteiligten Gemeinden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen verteilt. Dabei werden die amtlichen Einwohnerzahlen nach dem vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilten Stand vom 30.06. des Vorjahres zugrunde gelegt.
5. Die Standesamtsumlage ist am 31.01. eines jeden Jahres zur Zahlung für das jeweils vorangegangene Jahr fällig.
6. Die Befugnis der zu Standesbeamten bestellten Bürgermeister der Gemeinden Nußdorf am Inn und Samerberg zur Vornahme von Eheschließungen wird durch diese Vereinbarung nicht berührt (Art. 2 Abs. 3 AGPStG). Eheschließungen durch die Bürgermeister finden in den Räumen der jeweiligen Gemeinde statt. Sonstige Eheschließungen sollen vorrangig am Sitz des Standesamts Neubeuern durchgeführt werden.

7. Die Übertragung kann jederzeit mit Beschlüssen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden aufgehoben werden. Gegen den Willen der oder einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann eine Übertragung aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen. Die Aufhebungsentscheidung trifft in diesem Fall die für die aufnehmende kommunale Gebietskörperschaft zuständige untere Aufsichtsbehörde gemäß Art.2 Abs.4 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG.

8. Diese Vereinbarung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Landratsamtes Rosenheim gemäß Art. 2 Abs. 5 des AGPStG.

Neubeuern, den 27.09.2022

Gemeinde Nußdorf am Inn

Gemeinde Samerberg

Marktgemeinde Neubeuern

gez.

gez.

gez.

Helmut Brunner  
Zweiter Bürgermeister

Georg Huber  
Erster Bürgermeister

Christoph Schneider  
Erster Bürgermeister

## II.

Mit Schreiben vom 27.09.2022, Az. 21-110-2/2, hat das Landratsamt Rosenheim dieser Vereinbarung zugestimmt

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 12.10.2022

gez.

Markov  
Regierungsrätin

## **BAUEN; PLANEN; GEWÄSSER; WOHNEN**

### **Vollzug § 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- und Art. 47 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG-; Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim ermittelten Überschwemmungsgebietes am Wildbach Kogelgraben (Wildbachgefährdungsbereich) von Fluss-km 12,15 bis 13,03 auf dem Gebiet der Gemeinde Samerberg**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz -BayWG- verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Auf dem Gebiet der Gemeinde Samerberg, Landkreis Rosenheim, wurde das Überschwemmungsgebiet für den Wildbachgefährdungsbereich am Wildbach Kogelgraben von Fluss-km 12,15 bis 13,03 (Gewässer III. Ordnung) berechnet und in der beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das hundertjährige Hochwasser unter Berücksichtigung der wildbachtypischen Eigenschaften (Bemessungshochwasser -  $HQ_{100}$ ). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal errechnet oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten. Die wildbachtypischen Eigenschaften umfassen ein zumindest streckenweise großes Gefälle, rasch und stark wechselnden Abfluss und zeitweise hohe Feststoffführung (insbesondere Schwemmholz, Sand, Kies und Geröll).

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der beigefügten Übersichtskarte blau dargestellt. Die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (Ü1) und die Detailkarte im Maßstab M 1 : 2.500 (K01) können im Landratsamt Rosenheim, Zimmer 04.016, sowie in der Gemeinde Samerberg täglich während der üblichen Dienstzeiten sowie im Internet unter [www.landkreis-rosenheim.de](http://www.landkreis-rosenheim.de) eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

#### Bauliche Schutzvorschriften

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch -BauGB- untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann das Landratsamt Rosenheim abweichend von genanntem Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Nach § 78 Abs. 3 i.V.m. Abs. 8 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für die Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann das Landratsamt Rosenheim abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben
  - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengelassenem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
  - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
  - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
  - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

#### Sonstige Schutzvorschriften

Gemäß § 78a Abs. 1 i.V.m Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Rosenheim kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).

Nach § 78a Abs. 3 i.V.m. Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

#### Heizölverbraucheranlagen

Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Das Landratsamt Rosenheim kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

Heizölverbraucheranlagen, die in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten vorhanden sind, sind gemäß § 78c Abs. 2 WHG vom Betreiber bis zum 5. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher



nachzurüsten. Sollten Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, so sind diese zum Zeitpunkt der Änderung hochwassersicher nachzurüsten.

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV-. Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten anstelle des § 50 insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Rosenheim höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (Art. 47 Abs. 4 BayWG).

#### Weitere Informationen

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Themenbereich Naturgefahren des UmweltAtlas Bayern für die Öffentlichkeit dokumentiert.

Unter [www.iug.bayern.de](http://www.iug.bayern.de) sind auch weitere Informationen zu Überschwemmungsgebieten sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren zu finden. Wasserspiegellagen sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu erfragen.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 13.10.2022

gez.

Otto Lederer  
Landrat

## LANDWIRTSCHAFT, FORST, JAGD, FISCHEREI

### Vollzug der Düngeverordnung; Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung

Vollzug der Verordnung über  
die Anwendung von Düngemitteln,  
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln  
nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen  
vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846)  
geändert worden ist

Für die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft erlässt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim–  
Sachgebiet L2.3P – Landnutzung gemäß § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung folgende

#### Allgemeinverfügung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von  
Huftieren oder Klauentieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Düngeverordnung

**auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des  
15. Mai 2022**

wie folgt verschoben:

für den **Landkreis Rosenheim**

auf Flächen, die nicht durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit  
Nitrat belastet ausgewiesen wurden:

**vom 29. November 2022 bis einschließlich 28. Februar 2023**

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel  
auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen; sowie für die Ein-  
haltung der N-Obergrenzen.

Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsver-  
ordnung vorgegeben sind, sind weiter zu beachten.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Rosenheim, 17.10.2022

gez.

Mitterreiter  
Landwirtschaftsdirektor

## SONSTIGES

### **Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn**

1. Die Sparurkunde Nr. 3162980738 wird für kraftlos erklärt.
2. Da die Aufgebotsfrist von drei Monaten abgelaufen ist, ohne dass die aufgeboteene Urkunde bei der Sparkasse vorgelegt worden ist, hat der Vorstand der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn dem Antrag auf Kraftloserklärung stattgegeben und die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

§ 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB

Wasserburg am Inn, den 28.10.2022

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

### **Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn**

Aufgebot für Sparurkunden gemäß § 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB.  
Nachstehende Sparurkunde wurde zu Verlust gemeldet und wird öffentlich aufgeboden:

<u>Sparurkunden Nr.:</u>	<u>4152404226</u>
<u>ausgestellt auf:</u>	<u>Birgit Brandlhuber</u>
<u>Antragsteller des</u> <u>Aufgebotsverfahrens:</u>	<u>Birgit Brandlhuber</u>

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn anzumelden, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Wasserburg am Inn, den 28.10.2022

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

Anlage zum Amtsblatt Nr. 16 vom 28.10.2022  
des Landkreises Rosenheim

